

**Marktordnung
für die Stadt Rheda-Wiedenbrück
vom 24. März 1971
geändert durch die
1. Änderungsverordnung vom 19.03.1975**

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 08.03.1971 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.1969 (GV NW S. 656/SGV NW 2020) und des § 69 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1896 (RGBl. I 1900 S. 871) in der Fassung vom 24. Mai 1968 (BGBl. I 549) folgende Marktordnung für das Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück beschlossen:

I. Wochenmarkt

§ 1

Markttage und Marktplatz

(1) Die Wochenmärkte finden im Stadtteil Rheda jeden Mittwoch und Samstag auf dem Rathausplatz und im Stadtteil Wiedenbrück jeden Dienstag und Samstag auf dem nordwestlichen Teil des Marktplatzes statt.

(2) Die Stadtverwaltung kann aus zwingenden Gründen einen anderen Zeitpunkt sowie andere Plätze bestimmen.

§ 2

Marktzeiten

(1) Der Markt beginnt in der Zeit vom 1. April bis 30. September um 7:00 Uhr, vom 1. Oktober bis 31. März um 8:00 Uhr und endet immer um 12:30 Uhr. Die Stadtverwaltung kann anstelle eines Vormittags Beginn und Ende der Marktzeit zwischen 13:00 Uhr und 18:30 Uhr - außer sonnabends - festsetzen.

(2) Die Verkaufsbuden und -stände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit aufgebaut werden. Innerhalb einer Stunde nach dem Ende der Marktzeit muss der Marktplatz wieder geräumt sein.

(3) Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen oder gesetzlich geschützten Feiertag, so findet er am Tage vorher statt.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktes

(1) Zu den Gegenständen des Wochenmarktes gehören:

- a) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehes sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher ohne Verpackung;
- b) Fabrikate, deren Erzeugnisse mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung stehen oder zu den Nebenbeschäftigungen in der Landwirtschaft gehören mit Ausschluss der geistigen Getränke;
- c) frische Lebensmittel aller Art mit Ausnahme vom Hackfleisch, frischer Bratwurst, Mett, loser Sahne und Sahneteilchen;
- d) getrocknete, gebratene, geräucherte, eingekochte oder konservierte Fleisch- und Fischwaren;
- e) Süßwaren und Kaffee in abgepackter Form;
- f) Porzellan-, Glas-, Töpfer- und Keramikwaren, Emaille, Haushalts- und Küchenmetallwaren, Neuheiten, Antiquitäten;
- g) Polier-, Putz-, Reinigungs-, Seifen- und Waschmittel (ausgenommen Parfümerien und Kosmetika);
- h) Bürsten-, Holz-, Korb- und Seilerwaren, Plastik- und Schaumstoffe;
- i) Wachs- und Paraffinwaren;
- j) Garn- und Kurzwaren;
- k) Textilwaren, Arbeitskleidung und Anoraks (ausgenommen Anzüge, Kostüme, Kleider, Jacken, Mäntel, Teppiche und Fußbodenbeläge);
- l) Blumen einschl. Kunstblumen und Kranzgebilde;
- m) Modeschmuck, Christbaumschmuck und Spielwaren;
- n) Gewürze;
- o) Sämereien und verpackte bewurzelte Rosen.

(2) Die Zulassung anderer als die in Abs. 1) bezeichneten Gegenstände bleibt nach Maßgabe des § 66 Abs. 2 der Gewerbeordnung vorbehalten.

§ 4

Behandlung der Marktwaren

- (1) Die zum Markt gebrachten Lebensmittel müssen von guter Beschaffenheit, insbesondere rein, unverfälscht und unverdorben sein.
- (2) Die zum Verkauf feilgehaltenen Lebensmittel sind auf Wagen, Karren, Tischen, in Körben, Kisten oder auf geeigneten und sauberen Unterlagen mindestens einen halben Meter über dem Erdboden abzulegen, ausgenommen Feld- und Gartenfrüchte in unverarbeitetem Zustand und Geflügel in Federn.
- (3) Das Berühren und Beriechen unverpackter Lebensmittel durch Kauflustige darf nicht gestattet werden. Kostproben dürfen nicht von den Kauflustigen selbst genommen werden; sie sind von den Verkäufern mittels sauberer Messer, Gabel oder Löffel anzubieten. Reste von Proben dürfen mit den anderen Waren nicht wieder zusammengebracht werden.
- (4) Für Lebensmittel, die in unverändertem Zustand genossen werden, darf nur sauberes, auf der Innenseite unbedrucktes und -beschriebenes Packmaterial benutzt werden. Es darf nicht abfärben.
- (5) Lebendes Federvieh darf nur in geräumigen Käfigen zum Markt gebracht werden.
- (6) Für den Verkauf von Lebensmitteln tierischer Herkunft gelten die Vorschriften der Hygiene-Verordnung in der Fassung vom 23. Februar 1968 (GV NW S. 32). Im Übrigen sind die Vorschriften des Lebensmittelrechts zu beachten.

§ 5

Ordnung auf dem Markt

- (1) Der Wochenmarkt wird von der Stadtverwaltung (Ordnungsamt) beaufsichtigt. Die MarkthändlerInnen haben den Anordnungen der Bediensteten des Ordnungsamtes sofort Folge zu leisten und sich auf Verlangen über ihre Person und ihren Wohnort auszuweisen.
- (2) Die Plätze werden von der Marktaufsicht zugewiesen und sind einzuhalten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Es ist nicht gestattet, für andere einen Platz mit zu belegen, den Platz zu wechseln oder anderen zu überlassen sowie mit Waren auf dem Platz umherzuziehen.

(3) Fahrzeuge dürfen auf dem Marktplatz während der Marktzeit nicht abgestellt werden. Das gilt nicht für Fahrzeuge, die als fahrbare Verkaufsläden eingerichtet sind und auf dem Markt als Verkaufsstand benutzt werden. Ausnahmen können im Einzelfall von der Marktaufsicht zugelassen werden. Fahrräder und Hunde dürfen auf dem Marktplatz nicht mitgeführt werden. Während der Marktzeit ist das Befahren des Platzes nur in Ausnahmefällen gestattet.

(4) Es ist nicht gestattet, zum Befestigen der Verkaufsstände die Oberfläche des Marktplatzes zu beschädigen oder Spitzeisen in den Boden zu treiben. Die Markthändler haften für jede von ihnen verursachte Beschädigung des Platzes.

(5) Jeder Marktstandinhaber ist verpflichtet, seinen Familiennamen, Vornamen und seine Wohnungsanschrift in deutlich lesbarer und unverwischbarer Schrift an seinem Stand oder Verkaufswagen sichtbar anzubringen.

Alle Waren sind vor Beginn des Marktes mit deutlich lesbaren Preisauszeichnungen und - soweit vorgeschrieben - mit Angaben über die Handelsklasse und den Zusatz fremder Stoffe, Konservierungsmittel und künstlichen Farbstoffen zu versehen.

(6) Die MarktstandinhaberInnen haben dafür zu sorgen, dass ihr Verkaufsstand und seine unmittelbare Umgebung reingehalten werden. Warenabfälle und Packmaterial (Gemüseabfälle, verdorbene Früchte, Papier, Stroh usw.) sind aus diesem Grunde in mitzubringenden Behältnissen zu sammeln und beim Verlassen des Platzes wieder mitzunehmen.

Das Schlachten von Tieren, das Abziehen, Rupfen oder Ausnehmen ist auf dem Marktplatz untersagt.

(7) Wer die Ruhe und Ordnung stört oder andere Personen an der Benutzung des Marktes hindert, kann von der Marktaufsicht des Marktes verwiesen werden.

§ 6

Beschränkung der Teilnehmerzahl

Wenn die für den Wochenmarkt verfügbare Fläche nicht ausreicht, ist die Stadtverwaltung befugt, die Zahl der MarkthändlerInnen zu beschränken.

§ 7

Standgeld

(1) Für die Benutzung des Marktes zum Feilbieten von Waren wird ein Marktstandgeld nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Stadt Rheda-Wiedenbrück in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

II. Kirmessen, Jahrmärkte und Viehmärkte

§ 8

Allgemeine Vorschriften

Für die Kirmessen, Jahrmärkte und Viehmärkte gelten die Vorschriften der §§ 4 - 7 dieser Marktordnung ebenfalls sinngemäß, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird.

§ 9

Plätze

Ort, Zeit, Zahl und Platz der Kirmessen, Jahr- und Viehmärkte werden von der Stadtverwaltung festgesetzt.

§ 10

Gegenstand der Jahrmärkte

Auf den Jahrmärkten dürfen die in den §§ 66 und 67 der Gewerbeordnung bezeichneten Gegenstände feilgeboten werden. Eine besondere Erlaubnis ist erforderlich

1. zur Durchführung von Glücksspielen und der in § 55 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung bezeichneten Schaustellungen,
2. zum Ausschank von geistigen Getränken.

§ 11

Betriebszeiten

(1) SchaustellerInnen und sonstige Gewerbetreibende dürfen das Gewerbe an

Samstagen von 14:00 Uhr bis 23:00 Uhr

Sonn- und Feiertagen von 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr
von 14:00 Uhr bis 23:00 Uhr

Wochentagen von 14:00 Uhr bis 23:00 Uhr

ausüben.

(2) Die Stadt kann bei Bedarf eine andere Regelung treffen.

(3) Musikinstrumente und Lautsprecher sind ab 22:00 Uhr außer Betrieb zu setzen oder die Lautstärke so zu regeln, dass in der Umgebung die Nachtruhe nicht gestört wird.

§ 12

Zulassung, Platzanweisung, Platzbebauung

(1) SchaustellerInnen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen der Zulassung durch die Stadtverwaltung.

(2) Den zugelassenen Bewerbern/Bewerberinnen wird von Beauftragten der Stadtverwaltung der ihnen zugeteilte Platz angewiesen.

(3) Bauten, die der Bauabnahme unterliegen, dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde freigegeben worden sind.

(4) An allen Ständen, die eine Ausspielung betreiben, ist der genehmigte Spielplan sichtbar anzubringen.

(5) Der Verkauf und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf dem Platz ist an Markttagen nicht gestattet.

(6) Die Stadt ist berechtigt, bei Kirmesveranstaltungen die Zulassung und Platzverteilung einem Dritten zu übertragen.

§ 13

Standgeld

Für das Bereitstellen der Standplätze wird ein Standgeld nach der Satzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück über die Erhebung von Marktstandgeldern in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 14

Haftung

(1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich.

(2) Den Markthändlern/Markthändlerinnen steht kein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung und Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen oder sonstige notwendige Maßnahmen zu.

§ 15

Ahndungsvorschriften

Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung werden nach § 149 Abs. 1 Ziff. 6 der Gewerbeordnung geahndet.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rheda-Wiedenbrück, den 24. März 1971

**Stadt Rheda-Wiedenbrück
als örtliche Ordnungsbehörde**

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschluss des Rates vom 08. März 1971 übereinstimmt.

Die vorstehende Marktordnung wird hiermit verkündet.

Rheda-Wiedenbrück, den 24. März 1971

**Der Stadtdirektor
gez. Höltken**